

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Mudau

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Am 13.04.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst.

Am 16.11.2022 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die im Rahmen einer Flächenpotenzial- und Standortanalyse ermittelten kommunalen Ausschlussflächen sowie die ermittelten Eignungsflächen für eine mögliche Konzentrationszonenausweisung gebilligt und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte gemäß BauGB freigegeben.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Mudau.

Ziel und Zweck der Planung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels und dem endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie hat der Ausbau der Windenergienutzung erheblich an Bedeutung gewonnen. Zur Unterstützung der Energiewende trat am 01.01.2013 die Novellierung des Landesplanungsgesetzes in Kraft. In Folge aktueller Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19.11.2020 sowie 28.01.2021 zum Thema Windkraft entfällt innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar die regionalplanerische Ausschlusswirkung, sodass Windkraftanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich zulässig sind. Die neue rechtliche Situation ist damit vergleichbar mit der seit 2013 in anderen Regionen in Baden-Württemberg bestehenden Rechtslage. Die Regionalplanung kann künftig zwar noch Vorrangflächen für Windenergieanlagen ausweisen, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im restlichen Außenbereich. Hier bleiben Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB privilegiert; Investoren haben dann einen Anspruch auf Genehmigung, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Somit erfolgte im Rahmen der Aufstellung des "Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar" keine *Schwarz-Weiß-Planung*, sondern wie eingangs beschrieben lediglich die Ausweisung von Vorrangflächen bzw. "Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung". Der "Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar" wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 01.04.2021 genehmigt und ist seit dem 23.08.2021 verbindlich.

Einer ungesteuerten, städtebaulich unerwünschten Entwicklung kann daher nur noch auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung begegnet werden, da die Kommunen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit haben, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen. Eine solche Darstellung hat das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der der Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle entgegensteht (Ausschlusswirkung).

Mit der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" soll somit eine Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf geeigneten Flächen im Gemeindegebiet erfolgen. Ziel ist es, durch die Planung Windenergieanlagen, unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen der Windkraft substantiell Raum zu schaffen, an landschafts- und naturverträglichen Standorten zu konzentrieren und darüber hinaus im restlichen Gesamtgemeindegebiet Windkraftanlagen auszuschließen. Die Planung folgt zudem den übergeordneten Grundsätzen des Baugesetzbuches zum Klimaschutz und Klimaanpassung, welche ausdrücklich die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Gemeinde vorsehen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ mit Planzeichnungen der Flächenpotenzial- und Standortanalyse und der Begründung werden

vom 28.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023

im Rathaus der Gemeinde Mudau zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger terminlicher Absprache unter Tel. 06284 / 78-0 möglich. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der Behörden.

Alle Planunterlagen sowie die Bekanntmachung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde zur Einsicht und zum Download bereit:

<https://www.mudau.de/Leben-in-Mudau/Bauleitplanung/Bauleitplanung-Beteiligungsverfahren>

Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird zu den Belangen des Umweltschutzes im weiteren Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem in die Begründung integrierten Umweltbericht dokumentiert.

Mudau, den 25.11.2022

Gez.

Dr. Norbert Rippberger
Bürgermeister